

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/131/2017/IV-52
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Referat für Sportförderung

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	02.05.2017				
Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport	öffentlich	16.05.2017				
Stadtrat	öffentlich	21.06.2017				

Titel:

Entscheidung über den zukünftigen Umgang mit dem Naturbad Großkühnau

Beschlussvorschlag:

Zur Weiterführung des Verfahrens zum zukünftigen Umgang mit dem Naturbad Großkühnau wird der Weiterbetrieb als Naturbad mit allen daraus resultierenden Pflichten zur Entscheidung gestellt.

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	BV-Nr. 13 vom 22.10.1999 (DB OB) Übernahme des Bades Kühnau durch einen freien Träger
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	Gutachtliche Stellungnahme – Bewertung des Naturbades Großkühnau (Deutsche Gesellschaft für das Badewesen GmbH)
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input checked="" type="checkbox"/>	K 03
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input checked="" type="checkbox"/>	M 02

Vorlage nicht leitbildrelevant	<input type="checkbox"/>
--------------------------------	--------------------------

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Dr. Robert Reck
Beigeordneter für Wirtschaft und Kultur

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm
Vorsitzender des Stadtrates

Frank Hoffmann
1. Stellvertreter

Angelika Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Grundlage ist die Beschlussvorlage Nr. 13 vom 22.10.1999 (Dienstberatung Oberbürgermeister - Übernahme des Bades Kühnau durch einen freien Träger) und der darin gefasste Beschluss, das Naturbad Großkühnau an einen privaten Betreiber zu verpachten. Darüber hinaus greifen hier die gesetzlichen Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes, welche aufgrund der Wichtigkeit die Beteiligung des obersten Gremiums der Stadt indizieren und im Nachgang darlegen sollen.

In der Badesaison des Jahres 2016 wurden die öffentlichen Bäder der Stadt Dessau-Roßlau verstärkt hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht und des Vorhaltens von geeignetem Badeaufsichtspersonal kontrolliert. Dies betraf sowohl das kommunale Freibad in Roßlau als auch alle anderen verpachteten Bäder, die für den öffentlichen Badebetrieb zugänglich sind.

Im Zuge der Kontrollen, durchgeführt vom Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung in enger Abstimmung mit dem Bereich Bäder des Referates Sportförderung, wurden in einigen Bädern Verstöße in Bezug auf das Vorhalten von geeignetem Badeaufsichtspersonal festgestellt. Dies betraf auch das verpachtete Naturbad Großkühnau. In Folge des weiteren Verfahrens, wurde das Naturbad am 26.08.2016 per Verfügung des Amtes für öffentliche Sicherheit und Ordnung für den öffentlichen Badebetrieb geschlossen.

Der Pächter des Naturbades Großkühnau legte mit Schreiben vom 27.09.2016 dar, dass der Weiterbetrieb des Bades als Naturbad und die damit verbundenen Verpflichtungen hinsichtlich der vorzuhaltenden Badaufsicht für die Badesaison des Jahres 2017 nicht mehr weiterverfolgt werden sollten. Eine mögliche Umwidmung des Naturbades Großkühnau in eine sogenannte „Badestelle“ mit der Möglichkeit des Badens auf eigene Gefahr wurde hier erstmalig als mögliche Variante eines geänderten Weiterbetriebes aufgezeigt. In dessen Nachgang bat das Referat Sportförderung das Rechtsamt um Prüfung bezüglich einer möglichen Umwidmung des Naturbades in eine Badestelle. Seitens des Rechtsamtes wurde mit Schreiben vom 11.10.2016 eine Umwidmung in eine Badestelle als nicht möglich beschieden, da hier vor allem erhöhte haftungsrechtliche Bedenken für die Stadt Dessau-Roßlau eine Rolle spielen.

Nach weiteren verwaltungsinternen Gesprächen wurde die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen GmbH zu einem Vor-Ort-Termin geladen, um die Optionen einer Umwidmung zu erörtern. Zwischenzeitlich wurde durch den Pächter Widerspruch gegen die Ordnungsverfügung eingelegt, das Landesverwaltungsamt führt dieses Verfahren.

In der Dienstberatung des Oberbürgermeisters am 14.02.2017 wurde in Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister Großkühnau, Herrn Kitzing, festgelegt, dass eine gutachterliche Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen GmbH einzuholen ist, in der die Voraussetzungen für eine mögliche Umwidmung in eine Badestelle aufgezeigt werden.

Das Gutachten lag mit Datum 31.03.2017 im Referat Sportförderung vor. Gemäß vorgelegtem Gutachten stellt sich eine mögliche Umwidmung in eine Badestelle aus Sicht der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen als relativ unproblematisch dar. Es dürfe kein Eintrittsgeld mehr erhoben werden, die Einrichtung von bädertypischen Anlagen hat zu unterbleiben, das Gelände ist frei

zugänglich zu halten. Das Vorhandensein von Liegewiese, Toiletten, Umkleiden und Duschen sprechen nicht gegen die Einrichtung einer Badestelle.

Der KSA (Kommunaler Schadensausgleich) ist hier gerade beim Thema Duschen und Umkleidekabinen jedoch anderer Meinung; es wird der Verzicht bzw. die Entfernung dieser Vorrichtungen empfohlen.

Auch aus dem Gutachten heraus wird dringend empfohlen, in geeigneter Form und Anzahl um den gesamten See eine Beschilderung „Baden auf eigene Gefahr“ aufzustellen. Das Gutachten der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen GmbH spricht sich für eine Umwandlung in eine Badestelle aus. Ein Vergleich der jetzigen Nutzung und einer Nutzung als Badestelle ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Veranstaltungen kultureller Art sollen auch zukünftig weiterhin möglich sein. Dies jedoch nur mit vorheriger Anmeldung beim Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung. Entsprechende Veranstaltungsaufgaben (Vorhalten eines Rettungsschwimmers, Lärmschutz, Abgrenzung der Wasserfläche etc.) können je nach Veranstaltungstyp erforderlich werden.

Der Gaststättenbetrieb während der „Badesaison“ und innerhalb der Öffnungszeiten des Bades ist möglich. Auch bei angemeldeten Veranstaltungen außerhalb der „Badesaison“ wäre der Betrieb der Gaststätte weiter denkbar. Sofern der Gaststättenbetrieb nicht vorrangig mit dem „Badebetrieb“ in Einklang zu bringen ist, würde es sich hierbei um ein nicht genehmigungsfähiges eigenständiges Gewerbe handeln, welches somit unzulässig wäre.

Bei der Umwidmung in eine Badestelle ist eine Anpassung des Pachtvertrages von Nöten, da sich auch der Pachtgegenstand ändert. Es erfolgt eine Wandlung einer kommunalen Sportstätte zu einer rein gewerblich genutzten Betriebsstätte.

Eine Berechnung des Pachtzinses nach jetzigem Sportstättenzins (0,01 €) wäre nicht mehr möglich.

Eine entsprechende Ermittlung des Pachtzinses wurde durch das Amt für zentrales Gebäudemanagement vorgenommen. Eine wesentliche Erhöhung des Pachtzinses wurde errechnet.

Wenn der Pachtgegenstand Naturbad geändert werden würde in einen Pachtgegenstand Öffentliche Badestelle, wäre aus Sicht der Verwaltung die Neuausschreibung des Pachtvertrages erforderlich.

Seitens des Rechtsamtes wurde nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich bei einer Umwandlung in eine Badestelle die Haftung der Stadt Dessau-Roßlau deutlich erhöhen würde. Verkehrssicherungspflichten an Land und im Wasser, die derzeit beim Pächter liegen, würden zum Großteil auf die Stadt Dessau-Roßlau übergehen.

Letztlich wurde nochmals verdeutlicht, dass ein verantwortungsbewusstes Handeln der Verwaltung zum Schutz der Badegäste im Vordergrund stehen sollte. Die vorhandene Infrastruktur lässt auf ein öffentliches Bad mit entsprechender Aufsicht schließen, eine Umwandlung in eine Badestelle würde dies nicht ändern. Im Vordergrund sollte die Sicherheit für Leib und Leben der nutzenden Gäste stehen.

Am bestehenden Pachtvertrag sollte aus Sicht der Ämterkonferenz zwingend festgehalten werden, auch mit der daraus für den derzeitigen Pächter resultierenden Verpflichtung zur Bereitstellung einer Badeaufsicht.

Bezüglich der zu stellenden Badeaufsicht bestehen zwischen der Stadt Dessau-Roßlau und dem Rechtsanwalt des Pächters verschiedene Rechtsauffassungen. Die Stadt Dessau-Roßlau sieht aus der Pacht eines Naturbades heraus auch die Verpflichtung, dies entsprechend der Regelung R 94.12 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. mit einer Badeaufsicht zu betreiben. Die Rechtsauffassung des Pächters meint jedoch diesbezüglich, da dies nicht konkret im Pachtvertrag festgeschrieben ist, sei eine Badeaufsicht auch nicht notwendigerweise zu stellen.

Anlage 2 Gegenüberstellung Naturbad – Badestelle

Anlage 3 Gutachtliche Stellungnahme Bewertung für das Naturbad Großkühnau
(Deutsche Gesellschaft für das Badewesen GmbH)

Anlage 4 Gutachterliche Stellungnahme/Bewertung des Rechtsamtes

Anlage 5 KSA-Mitteilungen 1/2017